

Konformitätsbewertung

3.9 B 9

Einsatz externer Auditoren/Fachexperten in Konformitätsbewertungsverfahren

Bei Einsatz von externen Auditoren und Fachexperten ist gemäß DIN EN 45011 (4.4 c) und 45012 (2.1.3 c) die Einholung der Zustimmung des Antragstellers erforderlich.

Der Antragsteller hat sein Einverständnis schriftlich zu erklären, um sicherzustellen, dass die Zustimmung nachvollziehbar ist. Eine stillschweigende Zustimmung durch nicht erfolgten Widerspruch ist nicht ausreichend.

Um seine Zustimmung begründet geben zu können, erhält der Antragsteller die für die Beurteilung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit maßgeblichen Informationen.

Die Stelle unterrichtet die externen Auditoren und Fachexperten, dass ihre diesbezüglichen, von der Stelle aufgezeichneten Informationen an Antragsteller weitergeleitet werden können.

Darüber hinaus erklärt der Fachexperte/Auditor der Benannten Stelle schriftlich seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im betreffenden Verfahren.

Das Einverständnis des Antragstellers ist vor jedem Einsatz eines externen Auditors oder Fachexperten einzuholen, auch wenn die selbe Person bereits vorher im selben Verfahren tätig war. Bei zwischenzeitlicher Änderung der für die Beurteilung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit relevanten Umstände wird der Antragsteller hierüber informiert und erhält die entsprechenden Informationen.

Bezug DIN EN 45011, DIN EN 45012

Schlüsselwörter externe Auditoren, externe Fachexperten, Unabhängigkeit, Zustimmung

Stand März 2006